

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 46 (1895)
Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu erreichen; die andere Hand bleibt frei zum Niederschreiben der abgelesenen Resultate.

Da jeweilen im Horizontalspalt gleichzeitig nur die einer bestimmten Länge entsprechenden Kubikinhalte erscheinen, alle übrigen Zahlen der Walze aber verdeckt sind, so wirken die letztern nicht verwirrend auf das Auge und wird ein rasches, sicheres Ablesen möglich.

Die Leistungsfähigkeit dieses ebenso einfachen, als ingenüösen Apparates* ist daher eine sehr grosse. Derselbe wird sich sicher überall, wo viel kubiert werden muss, rasch Eingang verschaffen.

Zu beziehen ist der „Cubus“ in der Schweiz bei Herrn Optiker *Büechli* in Bern und zwar Modell I zum Preise von Fr. 7. 50, Modell II zu Fr. 10. *Dr. Fankhauser.*

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Nachdem die Frage einer eventuellen Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei der ganzen Schweiz während der letzten Session der Bundesversammlung zu wiederholten Malen auf der Traktandenliste des Nationalrates figurirt hat, jedoch nie zur Diskussion gelangt ist, wurde am 26. Juni die Behandlung dieser Angelegenheit definitiv auf die nächste Dezember-Session verschoben, in der Meinung, dass dann die von Herrn *Schobinger* beantragte Berichterstattung über Zweck und Ziele der beantragten Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes im *Wasserbaupolizeiwesen* mittlerweile stattfinden.

Schweiz. Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei in Bern, 13.—22. September. Als offizielles Organ der Ausstellung erscheint während des Sommers, im ganzen in zehn Nummern, eine besondere *Ausstellungs-Zeitung*. Die bis jetzt veröffentlichten beiden Nummern derselben geben den besten Begriff von dem Unternehmen, das sich übrigens in vorzüglichen Händen befindet, indem dabei die Redaktion der „Bern. Blätter für Landwirtschaft“ und das Pressbureau der Ausstellung zusammenwirken.

Das Blatt bringt in deutscher und französischer Sprache, ausser den offiziellen Publikationen, Aufsätze aus den verschiedensten Gebieten der an der Ausstellung vertretenen Produktionszweige. Daneben finden wir interessante Mitteilungen über Land und Leute, über Sitten und Gebräuche, ein unterhaltendes Feuilleton, eine Chronik über Vorbereitung und Gang des ganzen Ausstellungswerkes, über Thätigkeit der

* Dasselbe Princip wird übrigens auch zu Zinseszins- und andern Berechnungen angewendet.

Fachgruppen und Specialkomitees, sowie allerlei kürzere Notizen und Angaben. Eine Menge zum Teil vorzüglicher Illustrationen zieren die auch sonst gut ausgestattete Zeitung, welche zum Abonnementspreise von Fr. 2 oder per Einzelexemplar zu 20 Cts. beim General-Kommissariat der Ausstellung in Bern zu beziehen ist.

Kantone — Cantons.

Bern. Entschädigung an Minderung des Bodenwertes durch Aufforstung. Im Lauf des letzten Frühjahrs haben die im eidgenössischen Fortgebiet gelegenen emmenthalischen Gemeinden Eggiwyl, Langnau, Lauperswyl, Röthenbach, Rüderswyl, Schangnau, Signau, Sumiswald und Trubschachen an den Regierungsrat zu Händen des h. Bundesrates das Gesuch gerichtet:

„Es seien Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den Kantonen an die infolge der Gründung neuer Schutzwaldungen in Wildbachgebieten eintretende Verminderung des Bodenwertes Bundesbeiträge ausrichten zu können.“

Begründet wird dieses Gesuch damit, dass der Bund jeweilen bei Bewilligung von Subventionen für Wildbach-Verbauungen und -Korrekturen die Ausführung grösserer Aufforstungen verlange und in solcher Weise allein im Emmenthal bis jetzt etwa 700 ha. Weideland mit einem Kostenaufwand von rund Fr. 400,000* zu Wald angepflanzt werden sollen. Freilich unterstützen der Bund und namentlich auch der Kanton diese Arbeiten mit namhaften Beiträgen, doch sei es eben mit diesen Kosten allein nicht gethan. Da der neue Wald jahrzehntelang keinen Ertrag abwerfe, sondern für Steuern, Hutlöhne und dergleichen nur Kosten veranlasse, so sei der Wert des Terrains nach der Aufforstung geringer als vorher, zumal auch später der stets in erster Linie zu berücksichtigende Schutzzweck die Rendite beeinträchtige. Für obige 700 ha. betrage dieser Minderwert, niedrig veranschlagt, Fr. 175,000, indem eine Hektare Weideland kaum unter Fr. 600 erhältlich sei, als junger Wald aber höchstens Fr. 350 gelte. Private befänden sich daher nicht in der Lage, grössere neue Schutzwaldungen zu begründen. Da sie aber durchwegs Besitzer des aufzuforstenden Bodens seien, so müsse derselbe erst erworben werden. Leider gestatten die ökonomischen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden denselben die Uebernahme so bedeutender Lasten nicht, zumal die Mehrzahl der Steuerpflichtigen kein direktes Interesse an den Bachverbauungen und Aufforstungen besitze. Auch an die Schwellengemeinden, welche schon die Kosten des Bachverbaues, sowie dessen Unterhaltes zu tragen haben und, weil ohne Vermögen, alle Leistungen durch direkte Beiträge erheben müssen, könne eine solche Zumutung nicht gestellt werden. Selbst dem Kanton dürften diese Opfer zu gross sein, wenn alle Landesgegenden die nämlichen

* In dieser Summe dürften freilich auch kleinere, zur Ausführung der Aufforstungen notwendige Terrainverbaue inbegriffen sein. *Die Red.*

Ansprüche erheben; einzig der Bund wäre stark genug, um die Erfüllung der von ihm selbst gestellten Forderungen möglich zu machen.

Dieses Gesuch ist vom Regierungsrat nachdrücklichst unterstützt und vom Bundesrate am 18. Juni behandelt worden. Obschon die angeführten Gründe volle Würdigung fanden, so beschloss doch der Bundesrat im Hinblick auf die bevorstehende Revision des Forstartikels der Bundesverfassung im gegenwärtigen Moment auf das Gesuch nicht einzutreten.

Da aber die Verhältnisse, wie sie im Emmenthal bestehen, vielfach auch anderwärts in der Schweiz vorkommen, und somit der zu gewärtigende Entscheid eine sehr grosse Tragweise besitzt*, so ist doppelt zu bedauern, dass durch nochmalige Verschiebung der Beratung über den Art. 24 auch die Lösung dieser Frage eine weitere Verzögerung erleiden muss.

Graubünden. Auftreten der Arven-Miniermotte. Wie Herr Revierförster *Candrian* in Samaden uns freundlichst mitteilt, macht sich in den Arvenbeständen des Oberengadins die im Februarheft des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift von Herrn Professor *Bourgeois* hinsichtlich ihres biologischen Verhaltens so anschaulich und eingehend beschriebene *Arven-Miniermotte* (*Ocnerostoma copiosella* v. Heyd.) auch dieses Jahr wieder bemerkbar. Namentlich die Waldungen von Samaden, Bevers, Celerina und Pontresina, Roseg nicht ausgenommen, sind zum Teil stark befallen, so dass an vielen Bäumen die Nadeln des letztjährigen Triebes zu einem grossen Theils gebräunt erscheinen und die Bestände ein kränkendes Aussehens angenommen haben. Alle Altersklassen der Arve sind davon in ziemlich gleichem Masse betroffen.

Am 10. Juni hatte die Verpuppung allgemein stattgefunden und vom 22. desselben Monats an schwärmte die winzige Motte bereits in grosser Zahl. Die sonst in der Regel auf die erste Hälfte Juli fallende Flugzeit ist somit dieses Jahr eine besonders frühe.

Als bemerkenswert sei noch erwähnt, dass im Bestand von Plaun got, wo mit der Arve und Lärche auch die Bergkiefer in Mischung vorkommt, an dieser letztern keine Spur der Mottenrauppen-Beschädigung wahrzunehmen ist.

Ausland — *Etranger*.

Deutschland. Versammlung deutscher Forstmänner. Zur Abhaltung der diesjährigen 23. Versammlung deutscher Forstmänner zu Würzburg ist die Zeit vom 26.—30. August in Aussicht genommen. Die Sitzungen sollen am 27. und 29. August stattfinden, während für den 28. eine Exkursion in die Staatswaldungen des Forstamtes Höchberg und für den 30. August eine solche in den Spessart, Forstamt Lohr-West, projektiert wird.

* Vergleiche unsere diesbezüglichen Ausführungen auf S. 238 u. ff. des letzten Jahrganges dieser Zeitschrift.